Geschäftsstelle des
Landesjugendhilfeausschusses Berlin

Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses Berlin am 17.01.2024

TOP 3 der Tagesordnung: Positionierung des LJHA zum Referentenentwurf zum Schulgesetz

B e s c h l u s s

Der Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) bittet den Senat von Berlin, die folgenden Belange junger Menschen und der Jugendhilfe nach dem SGB VIII im Gesetzgebungsverfahren zur Schulgesetznovelle (Referentenentwurf vom 18.12.2023) zu berücksichtigen:

§ 5b SchulG
- Die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule auch für landeseigenes Personal in der schulbezogenen Jugendsozialarbeit einzuführen.
- Die Finanzierung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit auch für die Schulen in freier Trägerschaft sicherzustellen.

§ 19 SchulG
- Die ersatzlose Streichung des „Bildungsprogramms für die offene Ganztagsgrundschule“ zurückzunehmen.
- Die personelle Ausstattung für die ergänzende Förderung und Betreuung sowie die außerunterrichtliche Betreuung zu verbessern.

§ 29, § 30, §42, § 57 (alle in Verbindung mit dem 11. Pflichtschuljahr)
- Keine Schülerin und kein Schüler darf in den Schuljahren zuvor verloren gehen. Entsprechende Hilfen und Unterstützung sind zu gewähren, sodass ein erfolgreicher Schulabschluss mit dem Abgang aus der 10. Jahrgangsstufe für alle Schülerinnen und Schüler möglich wird.
Eine Einschränkung auf das automatische Ende der Schulpflicht ab einem Alter von 18 Jahren ist zu überprüfen.
- Für die Zielgruppe von Schuldistanzierten und von herausfordernden Schülerinnen und Schülern sind multiprofessionelle Angebote zu stärken und zu entwickeln die diesen Zielgruppen gerecht werden und ihnen einen Schulabschluss ermöglichen. Hier ist die Unterstützung durch die Jugendberufshilfe in allen Bereichen mitzudenken, wie auch die Kooperation mit der Jugendberufsagentur.
- Stärkere Einbindung der Berliner Wirtschaft um ausreichend Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen, sodass Teilausbildungen nicht in der Schule stattfinden müssen, sondern dort wo sie hingehören, in den Berliner Betrieben.

§ 39
- Den Übergang von der Kita in die Schule für Kinder mit sozialpädagogischen Förderbedarf nach § 35 a SGB VIII oder nach § 99 SGB IX so zu gestalten, dass mit der

Einschulung zum 01.08. des Jahres der sozialpädagogische Förderbedarf bis zum 31.10. des Jahres ununterbrochen fortgeführt werden kann, wenn die Erziehungsberechtigten dem nicht widersprechen.

§ 43a und 43b

- Die Befreiung und das Ruhen der Schulpflicht dürfen nicht dazu führen, dass Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischen Förderbedarfen von der Schulpflicht gegen den Willen der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten befreit werden. Beide Regelungen sind im Gesetz so auszugestalten, dass der Regelungsrahmen der Verordnungsermächtigung keinen Spielraum für weiterumfassende Auslegungen liefert.

§ 52

- Die Verantwortung für die Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit medizinischem Unterstützungsbedarf muss weiterhin durch die Schulverwaltung übernommen werden. Das Hinzuziehen weiterer Leistungs- und Kostenträger ist in Federführung der zuständigen Senatsbildungsverwaltung zu leisten.

§ 55

- Bei der Einführung des Kitachancenjahres ist zu prüfen und darzulegen, inwieweit die Verpflichtung auf einen bis zu 7-stündigen Besuch einer Kindertagesstätte für Kinder des fünften und sechsten Lebensjahres auf der Grundlage von Art. 6 Grundgesetz zulässig ist.

§ 74

- Die Abwertung der Leitung der ergänzenden Förderung und Betreuung durch eine Änderung ist zurückzunehmen. Die Funktionsbeschreibung „Koordinierende Fachkraft“ führt unweigerlich zu einem Rückschritt in der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule.

§ 76

- Das Mitentscheidungsrecht des Schulamtes bei der Auswahl eines Trägers der freien Jugendhilfe für den Ganztag in der Schule auf der regionalen Ebene (Bezirke) ist weiterhin zu ermöglichen und eine Einbindung des zuständigen Jugendamtes dabei vorzusehen.

§ 108

- Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der freien und öffentlichen Jugendhilfe den Zugang zu Fort- und Weiterbildungen zum künftigen Landesinstitut ermöglichen, damit die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule sowohl inhaltlich als auch organisatorische weiter ausgebaut werden kann. Bei der zukünftigen Programmplanung des Landesinstitutes ist die Jugendhilfe zu beteiligen.

Der LJHA fordert die für Bildung, Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung auf, bzgl. der konzeptionellen Ausgestaltung des Gesetzentwurfs und der dann folgenden Umsetzung den LJHA entsprechend zu beteiligen.

(UA Gesamtjugendhilfeplanung und Haushalt)

Abstimmung: Dafür 10/ Dagegen 0 /Enthaltungen 3